

Benutzungs-/Entgeltordnung für die Backhäuser der Ortsteile Ennabeuren und Sontheim - Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heroldstatt am 23.11.2020 die folgende Benutzungs-/Entgeltordnung für die Backhäuser der Ortsteile Ennabeuren und Sontheim als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Backhäuser in den Ortsteilen Ennabeuren und Sontheim sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Heroldstatt.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

2.1

Die Gemeindeverwaltung Heroldstatt stellt in den Ortsteilen Ennabeuren und Sontheim jeweils ein Backhaus zur allgemeinen Nutzung bereit. Die Einwohner und die ortsansässigen Vereinsgruppierungen und Organisationen sind berechtigt, die Räumlichkeiten zu nutzen.

2.2

Eine rein gewerbliche Nutzung der Backhäuser in Ennabeuren und Sontheim wird grundsätzlich untersagt, sofern kein gemeinnütziges Interesse besteht.

2.3

Ausnahmsweise können die Backhäuser mit Genehmigung der Gemeinde Heroldstatt auch von anderen Personen und Organisationen genutzt werden. Über die Zulassung von einer Ausnahme entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 3 Anmeldungen

3.1

Die Nutzung der Backhäuser ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den zuständigen Backhausmeistern der jeweiligen Ortsteile möglich.

3.2

Anmeldungen erfolgen direkt über den zuständigen Backhausmeister.

3.3

Die den angemeldeten Personen zur Verfügung stehende Nutzungszeit wird durch den Backhausmeister zugeteilt.

§ 4

Betriebs- und Backzeiten

4.1

Die Backhäuser können im Rahmen von insgesamt 6 Backblöcken pro Ortsteil pro Kalenderjahr alle 2 Monate im Wechsel (zusammenhängender Zeitraum, keine Einzeltage) genutzt werden. Zusätzlich können die Backhäuser für die historischen Backfeste der jeweiligen ortsansässigen Vereine und Gruppierungen genutzt werden. Der Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den genannten Betriebszeiten zulassen.

4.2

Die tatsächlichen Backtage sowie die sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Backhauses, werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (Heroldstatt-Bote, Homepage). Zusätzlich werden die Anwohner direkt durch die Vereine/Gruppierungen bei historischen Backfesten informiert.

4.3

Die Nutzung des Elektro-Steinbackofens im Backhaus des Ortsteiles Ennabeuren, ist abweichend der unter 4.1 definierten Backtage zur Tageszeit möglich.

§ 5

Bereitstellung der Einrichtung

5.1

Es dürfen nur durch den Backhausmeister eingewiesene Personen die Backhäuser nutzen.

5.2

Vor der Nutzung sind die Öfen und die Einrichtungsgegenstände zu überprüfen. Beanstandungen sind sofort dem Backhausmeister zu melden.

5.3

Die Bereitstellung durch die Gemeinde Heroldstatt erstreckt sich auf das im Backhaus befindliche Inventar.

5.4

Geeignetes Brennmaterial ist von den Benutzern selbst zu stellen.

§ 6

Benutzung der Einrichtung

6.1

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Öfen und die Einrichtungsgegenstände schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen entstehen sind diese unverzüglich dem zuständigen Backhausmeister zu melden.

6.2

Für die Befuerung der traditionellen Holzöfen darf nur trockenes, chemisch unbehandeltes Brennmaterial verwendet werden, das frei von Nägeln, Klammern oder Ähnlichem ist.

6.3

Beim Verlassen der Backräumlichkeiten, sind diese gründlich zu reinigen, insbesondere die Öfen, Tische und Böden.

§ 7

Benutzungsgebühr

7.1

Die Benutzungsgebühr für die Backhäuser beträgt pro Los 4,00 Euro beim Holzofen. Beim Elektroofen beträgt die Nutzungsdauer 3 Stunden und somit wird ein Backlos in Höhe von 4,00 Euro fällig.

§ 8

Ordnungsvorschriften

8.1

Der Aufenthalt von Tieren ist auf sämtlichen Flächen innerhalb des Backhauses nicht gestattet.

§ 9

Haftung

9.1

Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für sämtliche entstehende Schäden übernimmt die Gemeinde Heroldstatt keine Haftung.

§ 10

Verstöße

10.1

Die Gemeinde Heroldstatt behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, betroffene Personen von der Benutzung der Backhäuser auszuschließen.

§ 11

Übertragung von Aufgaben

11.1

Zur Erfüllung der Aufgaben bestellt der Bürgermeister eine(n) Verwalter(in) / Backhausmeister/in.

§12

Inkrafttreten

12.1

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.2

Sämtliche bisherige Regelungen zum Backhausbetrieb, treten mit dieser Satzung außer Kraft.

Heroldstatt den 26.11.2020

Michael Weber
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heroldstatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Seit Montag, den 02.11.2020, ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. Nr. 07389 9090-0 oder per Email info@heroldstatt.de möglich ist.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.